



Corporate Governance

191

BERICHT DES AUFSICHTSRATS

197

VERGÜTUNGSBERICHT
(Teil des zusammengefassten
Lageberichts)

207

ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN
(Teil des zusammengefassten
Lageberichts)



BERICHT DES AUFSICHTSRATS

Die Deutsche Beteiligungs AG hat im Geschäftsjahr 2020/2021 (1. Oktober 2020 bis 30. September 2021) die Erwartungen bei Weitem übertroffen: Der Anstieg des Nettovermögenswertes der Private-Equity-Investments, das Ergebnis aus der Fondsberatung und das Konzernergebnis erreichten jeweils ein erfreulich hohes Niveau. Damit bestätigt sich die gute Entwicklung der vergangenen Jahre.

Im Berichtsjahr befassten wir uns eingehend mit der Lage und der Entwicklung der Gesellschaft. Wir nahmen die uns nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Kontroll- und Beratungsaufgaben kontinuierlich und gewissenhaft wahr. Der Aufsichtsrat ließ sich dazu regelmäßig, zeitnah und detailliert schriftlich und mündlich vom Vorstand informieren, insbesondere über den Geschäftsverlauf, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, das Wettbewerbsumfeld und die Perspektiven sowie über das Risikomanagement und die Compliance in der DBAG. Der Vorstand unterrichtete uns auch über alle strategischen und die wichtigen operativen Entscheidungen sowie über seine künftige Geschäftspolitik.

Veränderungen im Vorstand

Die Hauptversammlung im vergangenen Geschäftsjahr markiert einen Schritt des Generationenwechsels in der Führung der Deutschen Beteiligungs AG. Herr Dr. Rolf Scheffels, der dem Vorstand der DBAG seit Januar 2004 angehört hatte, ist zum 25. Februar 2021 ausgeschieden. Wir freuen uns, dass er der Gesellschaft als Mitglied des Anlageberatungsausschusses des zuletzt aufgelegten DBAG-Fonds DBAG Fund VIII weiter verbunden bleiben wird. Herr Dr. Scheffels ist Anfang 1997 in die DBAG eingetreten; mit seinem Wirken verbinden sich nicht nur etliche Transaktionen mit bemerkenswertem Investitionserfolg, sondern auch eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Prozesse und Strukturen innerhalb des Investmentteams. Der Aufsichtsrat als Repräsentant der Aktionäre dankt ihm für geleistete Arbeit und die dauerhaften Verdienste um die Deutsche Beteiligungs AG.

Zu neuen Mitgliedern des Vorstands wurden die Herren Tom Alzin und Jannick Hunecke bestellt. Beide sind seit Jahren prägende Mitglieder des Investmentteams mit langjähriger Führungsverantwortung. Auch sie blicken auf eine Reihe erfolgreicher Transaktionen zurück. Der Aufsichtsrat freut sich, dass mit der Verjüngung des Vorstands durch die Berufung der beiden Kollegen die Kontinuität in der Führung der DBAG sichergestellt werden kann.

Aufsichtsratssitzungen im Berichtsjahr

Im Geschäftsjahr 2020/2021 fanden sieben Aufsichtsratssitzungen statt, von denen nur eine Sitzung als Präsenzsitzung und sechs aufgrund der Pandemie als Telefon- oder als Videokonferenz abgehalten wurden. In einem Fall wurde ein Beschluss des Aufsichtsrats außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Verfahren gefasst. Der Aufsichtsrat tagte regelmäßig auch ohne Anwesenheit des Vorstands, um Tagesordnungspunkte zu diskutieren, die den Vorstand selbst oder interne Aufsichtsratsangelegenheiten betrafen. Beispiele waren im Berichtszeitraum die Vorstellung und die Diskussion der Ergebnisse der Überprüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung und der Selbstbeurteilung der Arbeit des Aufsichtsrats.

Fester Bestandteil der Sitzungen waren Berichte über die Situation in einzelnen Portfoliounternehmen; dazu erhielten wir vom Vorstand vierteljährlich detaillierte schriftliche Berichte.



Eine am **27. OKTOBER 2020** per Telefon abgehaltene Sitzung des Aufsichtsrats diente der Beschlussfassung über die Höhe der variablen Vergütung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019/2020.

In der per Videokonferenz abgehaltenen Sitzung am **26. NOVEMBER 2020** befassten wir uns mit dem Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie dem zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht zum 30. September 2020, dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2019/2020, der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung am 25. Februar 2021 und mit der Portfolioentwicklung. Der Aufsichtsrat stimmte in dieser Sitzung dem Vorschlag des Vorstands zu, die Hauptversammlung 2021 nach den Vorgaben des Covid-19-Gesetzes ohne physische Präsenz der Aktionäre abzuhalten. Zudem besprachen wir den Bericht des Aufsichtsrats über die Tätigkeit im vorangegangenen Geschäftsjahr.

In der Sitzung am 26. November 2020 wurde auch die Bestellung von Tom Alzin und Jannick Hunecke zu Mitgliedern des Vorstands und der Abschluss der entsprechenden Dienstverträge sowie die Festlegung der Ziele und Zielerreichungsgrade für die mehrjährige variable Vorstandsvergütung unter dem neuen Vorstandsvergütungssystem beschlossen.

In einer außerordentlichen telefonischen Sitzung vom **30. NOVEMBER 2020** wurden im Anschluss an die Nachtragsprüfung durch BDO ergänzte Fassungen des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 30. September 2020 gebilligt und der ergänzte Jahresabschluss damit festgestellt. Die Ergänzungen waren durch einen technischen Übertragungsfehler in den zuvor am 26. November 2020 gebilligten Fassungen erforderlich geworden.

Die Hauptversammlung am **25. FEBRUAR 2021** hat mit Herrn Dr. Hendrik Otto, Herrn Philipp Möller und Frau Sonja Edeler drei Mitglieder in den Aufsichtsrat wiedergewählt. In seiner Sitzung per Videokonferenz im Anschluss an die Hauptversammlung wählte der Aufsichtsrat Herrn Dr. Otto zum Aufsichtsratsvorsitzenden und Herrn Möller zu seinem Stellvertreter. Herr Dr. Otto und Frau Edeler wurden als Mitglieder des Prüfungsausschusses wiedergewählt und Frau Edeler als stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt. Außerdem wurde der Aufsichtsrat über die Entwicklung des Portfolios unterrichtet.

Durch einen Beschluss vom 7. April 2021, der im Wege der schriftlichen Stimmabgabe gefasst wurde, bestellte der Aufsichtsrat im Zusammenhang mit einer geplanten Kapitalerhöhung einen Transaktionsausschuss und übertrug dem Ausschuss insbesondere die Aufgabe und Befugnis, die Zustimmungsbeschlüsse des Aufsichtsrats für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 und die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtskapitalerhöhung und ihrer Durchführung an Stelle des Gesamtaufichtsrats zu fassen. Der Transaktionsausschuss bestand aus Herrn Dr. Otto als Vorsitzenden, Frau Edeler und Herrn Dr. Wulfken und fasste seine Zustimmungsbeschlüsse zur Kapitalerhöhung in Sitzungen per Videokonferenz am 12. April 2021 und am 28. April 2021.

In der per Videokonferenz abgehaltenen Sitzung am **11. MAI 2021** wurden wir über die Portfolioentwicklung und den Stand der Markterschließung in Italien informiert. Ferner informierte der Vorstand über die erfolgreich abgeschlossene Kapitalerhöhung. In dieser Sitzung wurde außerdem die Ernst & Young GmbH als unabhängiger Vergütungsberater mit der Anfertigung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung beauftragt.

In einer außerordentlichen Sitzung am **22. JUNI 2021**, die per Videokonferenz abgehalten wurde, stimmte der Aufsichtsrat einer Investitionsentscheidung als Mehrheitsinvestment aus der Bilanz der Gesellschaft zu; diese Investition wurde dann letztlich nicht getätigt.

In der Präsenzsitzung am **15. SEPTEMBER 2021** informierte uns der Vorstand über das Budget für das Geschäftsjahr 2021/2022 und über die Planung für die Jahre 2021/2022 bis 2023/2024. Auch in dieser Sitzung wurden wir über aktuelle Beteiligungsvorhaben und die Entwicklung einzelner Portfoliounternehmen informiert. Wir wirkten an der Erklärung zur



Unternehmensführung mit und gaben die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ab. Außerdem wurden uns konkrete Vorschläge für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in unserer Tätigkeit als Aufsichtsräte vorgelegt. Ernst & Young berichtete im Rahmen der Sitzung über die Überprüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung, und die Ergebnisse wurden im Aufsichtsrat diskutiert. Ebenfalls besprochen wurden die Ergebnisse der auf Grundlage eines Fragebogens durchgeführten Selbstbeurteilung der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.

Der Sprecher des Vorstands informierte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Berichtszeitraum immer zeitnah über wichtige Geschäftsvorfälle; der Gesamtaufichtsrat wurde anschließend jeweils entsprechend unterrichtet. In alle wesentlichen Entscheidungen waren wir eingebunden.

Corporate Governance

Wir beobachten fortlaufend die Entwicklung der Corporate-Governance-Praxis in Deutschland. Auch 2020/2021 haben wir uns mit den Grundsätzen, Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) befasst. Der Vorstand berichtet gemeinsam mit dem Aufsichtsrat in der Erklärung zur Unternehmensführung ausführlich über die Corporate Governance des Unternehmens. Die Erklärung zur Unternehmensführung stellen wir auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung. Vorstand und Aufsichtsrat gaben zuletzt im September 2021 ihre jährliche Entsprechenserklärung auf Basis des DCGK in dessen Fassung vom 16. Dezember 2019 ab (§ 161 AktG) und die Gesellschaft machte diese Erklärung auf ihrer Website dauerhaft öffentlich zugänglich.

Jedes Aufsichtsratsmitglied legt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber möglicherweise auftretende Interessenkonflikte entsprechend den Empfehlungen des DCGK offen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es keine Hinweise auf Interessenkonflikte.

Arbeit in den Ausschüssen

Um seine Aufgaben durch Arbeitsteilung effizienter wahrnehmen zu können, hat der Aufsichtsrat im Einklang mit den Vorgaben des Aktiengesetzes und den Empfehlungen des DCGK einen Präsidialausschuss, der auch die Aufgaben eines Nominierungsausschusses erfüllt, sowie einen Prüfungsausschuss eingerichtet.

Arbeit des Präsidialausschusses (zugleich Nominierungsausschuss)

Der Präsidialausschuss tagte in dieser Funktion im vergangenen Geschäftsjahr dreimal: Am **26. OKTOBER 2020** legte er in einer telefonischen Sitzung die Vorschläge für die einjährige und die mehrjährige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2019/2020 fest. Der Aufsichtsrat stimmte den Vorschlägen am 27. Oktober 2020 zu.

In einer telefonischen Sitzung am **15. NOVEMBER 2020** diskutierte der Präsidialausschuss in seiner Funktion als Nominierungsausschuss die Vorschläge an die Hauptversammlung 2021 für die Wahlen zum Aufsichtsrat. Infolge der Beendigung der Amtszeiten von Frau Edeler, Herrn Möller und Herrn Dr. Otto waren der Hauptversammlung am 25. Februar 2021 drei Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Wir nominierten Frau Edeler, Herrn Möller und Herrn Dr. Otto für eine Wiederwahl. Alle drei wurden von der Hauptversammlung erneut in den Aufsichtsrat gewählt.

In einer telefonischen Sitzung am **18. NOVEMBER 2020** diskutierte der Präsidialausschuss die Bestellung von Tom Alzin und Jannick Hunecke in den Vorstand, die Dienstverträge von Tom Alzin und Jannick Hunecke sowie Anpassungen der Dienstverträge von Torsten Grede und Susanne Zeidler an das neue Vorstandsvergütungssystem. Der Aufsichtsrat stimmte den Vorschlägen des Präsidialausschusses in seiner Sitzung am 26. November 2020 zu.



Arbeit des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss hat im vergangenen Geschäftsjahr sechs Sitzungen abgehalten. Gegenstand der Sitzungen waren überwiegend der Jahres- und der Konzernabschluss, der Halbjahresfinanzbericht und die Quartalsmitteilungen, die jeweils vor ihrer Veröffentlichung in der Ausschusssitzung mit dem Vorstand besprochen wurden.

In der Sitzung am **11. NOVEMBER 2020** wurde das vorläufige Ergebnis des Geschäftsjahres 2019/2020 erläutert. Der Abschlussprüfer berichtete über den Status und erste Ergebnisse der Prüfung. Am **26. NOVEMBER 2020** besprachen wir den Jahres- und den Konzernabschluss zum 30. September 2020 sowie die Prüfungsberichte zu beiden Abschlüssen und empfahlen dem Aufsichtsrat, den Jahresabschluss festzustellen und den Konzernabschluss zu billigen. In der Sitzung am 26. November 2021 erfolgte auch eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung. Der Prüfungsausschuss schlug dem Aufsichtsrat außerdem vor, der Hauptversammlung die Bestellung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg, Niederlassung Frankfurt am Main („BDO“), zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020/2021 und zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts zum 31. März 2021 vorzuschlagen. Die Hauptversammlung am 25. Februar 2021 stimmte dem zu.

Am **9. FEBRUAR 2021** befassten wir uns mit dem Zwischenabschluss zum 31. Dezember 2020 und erörterten die Quartalsmitteilung.

Der von der Hauptversammlung am 25. Februar 2021 gewählte Abschlussprüfer BDO berichtete am **11. MAI 2021** über das Ergebnis der prüferischen Durchsicht des Zwischenabschlusses zum 31. März 2021, den wir in dieser Sitzung auch mit dem Vorstand erörterten.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat im Juli 2021 in Umsetzung des neuen Rechtsrahmens durch das im Sommer 2021 in Kraft getretene Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz („FISG“) erstmals Gespräche mit den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft geführt, die innerhalb der DBAG für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss betreffen.

Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2021 stand im Mittelpunkt der Sitzung am **5. AUGUST 2021**. Wir erörterten den Bericht des Vorstands zum Zwischenabschluss und die Quartalsmitteilung zu diesem Stichtag. Außerdem nahmen wir den Risikobericht des Vorstands zur Kenntnis. Wir erhielten und besprachen in dieser Sitzung auch den Bericht der Internen Revision der DBAG. Ebenfalls beurteilt wurde in dieser Sitzung die Qualität der Abschlussprüfung unter Einbeziehung der prüferischen Durchsicht des Abschlusses und des Zwischenlageberichts zum 31. März 2021.

Am **15. SEPTEMBER 2021** erläuterten Vertreter des Abschlussprüfers BDO ihre Planung der Abschlussprüfung zum 30. September 2021 und die Schwerpunkte der Prüfung. Außerdem berichtete der Prüfer ausführlich über aktuelle regulatorische Entwicklungen mit einem Fokus auf das FISG. In derselben Sitzung berichtete der Vorstand über die von der Gesellschaft zur Umsetzung der neuen regulatorischen Vorgaben ergriffenen Maßnahmen.

Der Prüfungsausschuss hat im Verlauf des Berichtsjahres den Rechnungslegungsprozess sowie die Wirksamkeit des internen Kontroll- und Revisionssystems und des Risikomanagementsystems überwacht. Dabei ergaben sich von unserer Seite keine Beanstandungen an der Praxis der Gesellschaft. Wir befassten uns mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen (Nichtprüfungsleistungen). In Berichtsjahr umfassten diese Nichtprüfungsleistungen insbesondere die Erstellung eines Comfort Letters, die Prüfung der Gewinnprognose 2020/2021 und die prüferische Durchsicht des Quartalsabschlusses zum 31. Dezember 2020 im Zusammenhang mit der prospektpflichtigen Kapitalerhöhung. Außerdem berieten wir über die Honorarvereinbarung des Abschlussprüfers und die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten.



Sitzungsteilnahme

An allen Sitzungen des Aufsichtsrats haben im Berichtszeitraum alle Aufsichtsratsmitglieder teilgenommen mit den folgenden zwei Ausnahmen: Herr Dr. Otto und Herr Dr. Zimmerer konnten jeweils an einer der außerordentlichen Sitzungen nicht teilnehmen, hatten für die betreffenden Abstimmungen jedoch Stimmbotschaften erteilt.

An allen Sitzungen des Prüfungsausschusses, des Präsidialausschusses und des Nominierungsausschusses nahmen im Berichtszeitraum jeweils alle Ausschussmitglieder teil.

Fortbildung

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats eigenverantwortlich wahr; sie werden dabei von der Gesellschaft unterstützt.

Im Berichtszeitraum haben die Aufsichtsratsmitglieder an verschiedenen internen und externen Veranstaltungen teilgenommen, um ihre Sachkunde aufrechtzuerhalten und auszubauen. Mehrere Aufsichtsratsmitglieder haben an einer virtuell abgehaltenen Veranstaltung mit den Investoren der DBAG-Fonds teilgenommen; die Veranstaltung wurde aufgenommen und die Aufzeichnung anschließend allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellt. Der Aufsichtsrat hat sich im Rahmen einer Sitzung eingehend mit den aktuellen regulatorischen Entwicklungen im Bereich Abschlussprüfung und Rechnungslegung befasst und diese mit dem Abschlussprüfer diskutiert. Externe Veranstaltungen haben die Aufsichtsratsmitglieder individuell wahrgenommen. Dazu zählten Veranstaltungen des Audit Committee Institute e.V. und die Veranstaltung einer renommierten Anwaltskanzlei zur Aufsichtsratsarbeit im „New Normal“.

Jahres- und Konzernabschlussprüfung ohne Beanstandungen

Der Aufsichtsrat hatte vor seinem Vorschlag an die Hauptversammlung, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg, Niederlassung Frankfurt am Main („BDO“), zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020/2021 zu wählen, von BDO eine Unabhängigkeitserklärung erhalten. Nach der Hauptversammlung 2021, die unserem Wahlvorschlag gefolgt war, beauftragte der Vorsitzende des Aufsichtsrats BDO mit der Prüfung. Der Auftrag sieht vor, dass wir unverzüglich über alle für unsere Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert werden, die sich im Zuge der Prüfung ergeben. Ihre Prüfungsplanung erläuterten die Prüfer in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 15. September 2021. BDO war für die DBAG als Abschlussprüfer mit Herrn Dr. Freiberg als verantwortlichem Wirtschaftsprüfer erstmals für das Geschäftsjahr 2018/2019 tätig.

Im Oktober und November 2021 haben wir uns mit dem Vorstand intensiv über die Bewertung einzelner Portfoliounternehmen der DBAG auseinandergesetzt. Konkret ging es um die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Beteiligungen der DBAG an Portfoliounternehmen für die Finanzberichterstattung in Übereinstimmung mit der nach IFRS entwickelten Bewertungsrichtlinie der DBAG.

BDO hat den Jahresabschluss der Deutschen Beteiligungs AG für das Geschäftsjahr 2020/2021 sowie den zusammengefassten Lagebericht der Deutschen Beteiligungs AG und des Konzerns einschließlich der zugrunde liegenden Buchführung geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das Gleiche gilt für den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2020/2021. Der Konzernabschluss wurde nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Der Abschlussprüfer bestätigte, dass der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden Vorschriften entspricht und dass der Konzernabschluss insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.



Der Aufsichtsrat hat den geprüften und testierten Jahresabschluss der Deutschen Beteiligungs AG zum 30. September 2021 und den zusammengefassten Lagebericht der Deutschen Beteiligungs AG und des Konzerns rechtzeitig erhalten, unter Berücksichtigung des Berichts des Prüfungsausschussvorsitzenden und der Abschlussprüfer selbst geprüft und die Unterlagen mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer im Einzelnen besprochen. Dies gilt auch für den Konzernabschluss und für den Gewinnverwendungsvorschlag.

Die Abschlussprüfer erläuterten in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 18. November 2021 die vorläufigen Prüfungsfeststellungen. In unserer Sitzung am 1. Dezember 2021 und in der Sitzung des Prüfungsausschusses am selben Tag stellten sie die Ergebnisse ihrer Prüfung dar. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Sie berichteten auch über Leistungen, die sie zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hatten. Unsere Fragen beantworteten die Abschlussprüfer umfassend. Auch nach eigener eingehender Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts der Deutschen Beteiligungs AG zum 30. September 2021, des Berichts der BDO zum Ergebnis der Abschlussprüfung und des Berichts des Vorstands über das Geschäftsjahr 2020/2021 ergaben sich keine Beanstandungen. Dem Ergebnis der Prüfung der Abschlussprüfer stimmten wir zu. Am 1. Dezember 2021 billigten wir, dem Vorschlag des Prüfungsausschusses folgend, den Konzernabschluss und den Jahresabschluss der Deutschen Beteiligungs AG. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

Die Überlegungen des Vorstands zur Dividende sind in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 18. November 2021 diskutiert worden. Nach dieser Sitzung hat der Vorstand am selben Tag seinen Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns beschlossen und der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss vom 1. Dezember 2021 dem Vorschlag des Vorstands angeschlossen, 30.087.987,20 Euro durch Zahlung einer Dividende von 1,60 Euro je dividendenberechtigte Aktie auszuschütten und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von 223.877.521,83 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Die DBAG hat im vergangenen Geschäftsjahr mit der Eröffnung eines Büros in Mailand, mit der Erweiterung des Investmentteams, der Kapitalerhöhung und nicht zuletzt mit den Veränderungen im Vorstand wichtige Weichenstellungen vorgenommen. Wir sind überzeugt, dass die Gesellschaft damit gut aufgestellt ist, auch künftig sehr gute Geschäftsergebnisse zu erzielen. Der Aufsichtsrat spricht dem Vorstand und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im vergangenen Jahr mit hohem Einsatz an der Weiterentwicklung des Unternehmens beigetragen haben, seine Anerkennung und seinen besonderen Dank aus.

Frankfurt am Main, 1. Dezember 2021

Dr. Hendrik Otto

Vorsitzender des Aufsichtsrats



WEITERE GESETZLICHE ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht fasst die Grundsätze zusammen, die für die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Deutschen Beteiligungs AG angewendet werden. Er erläutert Struktur und Höhe der Bezüge der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat.

Für die gewährte und die zugeflossene Vorstandsvergütung werden freiwillig die Mustertabellen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner Fassung vom 7. Februar 2017 verwendet. Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Einen aktienrechtlichen Vergütungsbericht nach den Vorgaben des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) wird die Deutsche Beteiligungs AG entsprechend den ARUG II-Übergangsvorschriften erstmals für das laufende Geschäftsjahr 2020/2021 erstatten.

Vorbemerkung

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 11. September 2020 ein neues Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands beschlossen, das die Änderungen der gesetzlichen Vorgaben für die Vorstandsvergütung aus dem ARUG II berücksichtigt. Das Vergütungssystem wurde der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Februar 2021 gemäß § 120a Abs. 1 AktG vorgelegt und von dieser gebilligt.

Die Vergütung richtete sich im Berichtsjahr für Torsten Grede und Susanne Zeidler sowie ab dem 1. März 2021 für Tom Alzin und Jannick Hunecke nach dem neuen, im Folgenden dargestellten Vergütungssystem. Das zuvor geltende Vergütungssystem (Darstellung zuletzt im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2019/2020) lag lediglich dem zum 28. Februar 2021 ausgelaufenen Vorstandsdienstvertrag von Dr. Rolf Scheffels zugrunde.

Grundzüge des Vergütungssystems im Geschäftsjahr 2020/2021

Die Gesamtbezüge des Vorstands setzen sich zusammen aus

- › Festgehalt,
- › einjähriger variabler Vergütung,
- › mehrjähriger variabler Vergütung,
- › gegebenenfalls einer Tantieme für Langfristige Beteiligungen,
- › gegebenenfalls Versorgungszusagen sowie
- › Nebenleistungen.



Torsten Grede und Jannick Hunecke erhalten (und Dr. Rolf Scheffels erhielt für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden) darüber hinaus Leistungen aus nachlaufenden Vergütungen aus abgeschlossenen Vergütungsmodellen.

Maßstab für die Angemessenheit der Gesamtvergütung sind insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, dessen persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der DBAG. Dabei werden zum einen die Vergütungsstrukturen und das Vergütungsniveau berücksichtigt, die im Private-Equity-Geschäft üblich und für die Gewinnung und Bindung qualifizierter Führungskräfte erforderlich sind. Zum anderen werden die Vergütungsstrukturen und das Vergütungsniveau vergleichbarer börsennotierter SDAX-Unternehmen und einer individuellen Vergleichsgruppe herangezogen. Zur Sicherstellung der Angemessenheit der Vergütung stellt der Aufsichtsrat regelmäßig einen horizontalen sowie einen vertikalen Vergütungsvergleich an.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, bei der Gewährung und Auszahlung der variablen Vergütungskomponenten außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. Eine nachträgliche Änderung von Zielwerten oder Vergleichsparametern für die variable Vergütung findet nicht statt.

Die für ein Geschäftsjahr gewährte Vergütung, bestehend aus Festgehalt, einjähriger variabler Vergütung, mehrjähriger variabler Vergütung, gegebenenfalls Versorgungszusage sowie Nebenleistungen, ist für jedes Vorstandsmitglied auf einen Maximalbetrag in Höhe von 1.888 Tausend Euro brutto begrenzt. Bei der Berechnung werden Auszahlungen der variablen Vergütung jeweils dem vor der Auszahlung liegenden Geschäftsjahr zugeordnet (etwaige nachlaufende variable Vergütungszahlungen aus in der Vergangenheit abgeschlossenen Vergütungsmodellen werden jedoch nicht berücksichtigt). Für die Ermittlung des Betrages der Versorgungszusage wird sowohl bei der Festlegung der Zielgesamtvergütung als auch bei der Festlegung der Maximalvergütung auf den Versorgungsaufwand des jeweiligen Geschäftsjahres abgestellt.

Im Fall von schweren Pflichtverletzungen durch ein Vorstandsmitglied ist der Aufsichtsrat nach Maßgabe der Dienstverträge berechtigt, die variable Vergütung ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. zu reduzieren (Claw-Back).

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, mindestens 35 Prozent des Nettobetrags der ihnen in dem jeweiligen Jahr gezahlten mehrjährigen variablen Vergütung in Aktien der Deutschen Beteiligungs AG zu investieren. Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die so erworbenen Aktien mindestens vier Jahre, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand hinaus, zu halten.

Die Vorstandsmitgliederverträge werden regelmäßig mit einer Laufzeit von drei bis fünf Jahren abgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann hiervon in begründeten Einzelfällen abweichen. Zahlungen an Vorstandsmitglieder im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vorstandsmitgliedervertrags sind vertraglich auf zwei Jahresvergütungen (einschließlich Nebenleistungen) beschränkt und dürfen nicht die Vergütung für die Restlaufzeit des Vorstandsvertrags, die ohne die vorzeitige Beendigung geschuldet gewesen wäre, überschreiten. Die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, erfolgt auch im Fall der Vertragsbeendigung nach den ursprünglich vereinbarten Zielen bzw. Vergleichsparametern und zu den vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten.

Soweit die Vorstandsmitglieder Bezüge für Organfunktionen in Portfoliounternehmen erhalten, führen sie diese an die DBAG ab. Bezüge für Organfunktionen in anderen Unternehmen oder Institutionen, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat unterliegen, dürfen bei dem jeweiligen Vorstandsmitglied verbleiben. Die D&O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) der Gesellschaft enthält einen den gesetzlichen Anforderungen (§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG) entsprechenden Selbstbehalt für die Mitglieder des Vorstands.



Die monatlich ausgezahlte Festvergütung und die Nebenleistungen bilden die **ERFOLGSUNABHÄNGIGE KOMPONENTE** der Gesamtbezüge.

Die **EINJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG** bemisst sich zu 75 Prozent nach der Leistung des Vorstands insgesamt und zu 25 Prozent nach der individuellen Leistung des Vorstandsmitglieds in dem jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr. Sie kann bis zu 40 Prozent des Festgehalts des jeweiligen Vorstandsmitglieds betragen.

Der Aufsichtsrat ermittelt nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres die Leistung des Vorstands insgesamt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Leistungskriterien:

- › Umsetzung der Unternehmensstrategie,
- › kurzfristige Entwicklung des Nettovermögenswertes und des Ergebnisses aus der Fondsberatung,
- › Umsetzung und Weiterentwicklung des Compliance-Systems und des ESG-Systems,
- › Entwicklung der Kapitalmarktpositionierung,
- › Personalentwicklung.

Die individuelle Leistung des Vorstandsmitglieds ermittelt der Aufsichtsrat nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres nach billigem Ermessen anhand der Entwicklung des von dem jeweiligen Vorstandsmitglied verantworteten Geschäftsbereichs.

Etwaige Compliance-Verstöße oder sonstige Pflichtverletzungen des Vorstandsmitglieds werden vom Aufsichtsrat nach billigem Ermessen berücksichtigt und können zu einer Reduzierung der einjährigen variablen Vergütung führen, in schwerwiegenden Fällen sogar zu einer Reduzierung auf null.

Bei einer Bewertung der Leistung durch den Aufsichtsrat mit 100 Prozent erhält das Vorstandsmitglied 80 Prozent der maximal möglichen einjährigen variablen Vergütung. Die Leistungsbewertung kann bis zu 120 Prozent betragen, was zu einer Auszahlung der maximal möglichen einjährigen variablen Vergütung führt. Bei einer Leistungsbewertung von 80 Prozent erhält das Vorstandsmitglied 60 Prozent der maximal möglichen einjährigen Vergütung. Bei einer Leistungsbewertung zwischen 80 und 100 Prozent bzw. zwischen 100 und 120 Prozent ist der auszuzahlende Betrag der einjährigen variablen Vergütung linear zu ermitteln. Bei einer Leistungsbewertung mit weniger als 80 Prozent wird keine einjährige variable Vergütung gezahlt.

Die einjährige variable Vergütung wird jährlich im Dezember ausgezahlt.

Die **MEHRJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG** bemisst sich nach den beiden folgenden Kriterien: durchschnittliche Entwicklung des Nettovermögenswertes des Private-Equity-Investments Segments (Net Asset Value, kurz NAV) zuzüglich der ausgeschütteten Dividenden und korrigiert im Fall von Kapitalmaßnahmen wie Kapitalerhöhungen oder Aktienrückkäufen (im Folgenden „Wachstumsrate NAV“) sowie Ergebnis vor Steuern des Geschäftsbereichs Fondsberatung (im Folgenden „Ergebnis Fondsberatung“). Für die Bemessung beider Kriterien ist eine dreijährige Referenzperiode maßgeblich, die die jeweils nächsten drei Geschäftsjahre umfasst. Maßgeblich ist die Zielerreichung bezüglich der zu Beginn jedes Dreijahreszeitraums vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele für die beiden Kriterien. Das Kriterium Wachstumsrate NAV fließt zu 75 Prozent in die Bemessung der mehrjährigen variablen Vergütung ein, das Kriterium Ergebnis Fondsberatung zu 25 Prozent. Die mehrjährige variable Vergütung kann maximal 80 Prozent des Festgehalts des jeweiligen Vorstandsmitglieds betragen.



Die Erfüllung des Kriteriums Wachstumsrate NAV und die sich daraus ergebende mehrjährige variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2020/2021 wurden auf Basis folgender, zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat festgelegter Ziele und Zielerreichungsgrade ermittelt:

Wachstumsrate NAV (Dreijahresdurchschnitt)	Multiplikator für 75 % des Maximalbetrags der mehrjährigen variablen Vergütung	Zielerreichungsgrad
bis 5,9 %	0,0	0
6,0 – 6,9 %	0,1	75 %
7,0 – 7,9 %	0,2	80 %
8,0 – 8,9 %	0,3	85 %
9,0 – 9,9 %	0,4	90 %
10,0 – 10,9 %	0,5	95 %
11,0 – 11,9 %	0,6	100 %
12,0 – 12,9 %	0,7	105 %
13,0 – 13,9 %	0,8	110 %
14,0 – 14,9 %	0,9	115 %
15,0 % oder mehr	1,0	120 %

Die Erfüllung des Kriteriums Ergebnis Fondsberatung und die sich daraus ergebende mehrjährige variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2020/2021 wurden auf Basis folgender, zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat festgelegter Ziele und Zielerreichungsgrade ermittelt:

Ergebnis Fondsberatung in Mio. € (Dreijahresdurchschnitt)	Multiplikator für 25 % des Maximalbetrags der mehrjährigen variablen Vergütung	Zielerreichungsgrad
bis 5,9	0,0	0
6,0 – 6,9	0,1	75 %
7,0 – 7,9	0,2	80 %
8,0 – 8,9	0,3	85 %
9,0 – 9,9	0,4	90 %
10,0 – 10,9	0,5	95 %
11,0 – 11,9	0,6	100 %
12,0 – 12,9	0,7	105 %
13,0 – 13,9	0,8	110 %
14,0 – 14,9	0,9	115 %
15,0 oder mehr	1,0	120 %

Die sich aus den beiden Kriterien ergebenden Werte der mehrjährigen variablen Vergütung werden addiert.

Etwaige Compliance-Verstöße oder sonstige Pflichtverletzungen des Vorstandsmitglieds werden vom Aufsichtsrat nach billigem Ermessen berücksichtigt und können zu einer Reduzierung der mehrjährigen variablen Vergütung führen, in schwerwiegenden Fällen sogar zu einer Reduzierung auf null.

Die mehrjährige variable Vergütung wird jährlich im Dezember ausgezahlt. Bei unterjährigem Beginn eines Vorstandsdienstvertrags erhält das Vorstandsmitglied die mehrjährige variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr zeitanteilig. Für das Jahr des Ausscheidens wird keine mehrjährige variable Vergütung gezahlt.

Für die ersten beiden Jahre des seit dem 1. Oktober 2020 geltenden neuen Systems der mehrjährigen variablen Vergütung gelten Sonderregelungen. Für das Geschäftsjahr 2020/2021 gilt insofern Folgendes:

- › Vorstandsmitglieder, die bei Inkrafttreten des neuen Systems der mehrjährigen variablen Vergütung am 1. Oktober 2020 bereits im Amt waren, erhalten für das Geschäftsjahr



2020/2021 eine mehrjährige variable Vergütung in Höhe des geringeren Betrages, der sich bei Anwendung (i) des bis zum 30. September 2020 geltenden mehrjährigen variablen Vergütungssystems oder (ii) des neuen Systems der mehrjährigen variablen Vergütung unter Zugrundelegung der Zielerreichung für das Geschäftsjahr 2020/2021 ergibt. Da die mit dem neuen System der mehrjährigen variablen Vergütung für den Referenzzeitraum von 2018/2019 bis 2020/2021 ermittelte mehrjährige variable Vergütung niedriger ist, kommt dieser Betrag zur Auszahlung.

- › Vorstandsmitglieder, die bei Inkrafttreten des neuen Systems der mehrjährigen variablen Vergütung am 1. Oktober 2020 noch nicht im Amt waren, erhalten für das Geschäftsjahr, in dem sie Mitglied des Vorstands werden, eine mehrjährige variable Vergütung, die pauschaliert auf Basis der für sie vor dem Wechsel in den Vorstand geltenden Leistungsindikatoren oder vergleichbarer Kriterien ermittelt wird.

Die Mitglieder des Vorstands, die dem Investmentteam angehören, können zudem eine **TANTIEME FÜR DEN ERFOLG AUS LANGFRISTIGEN BETEILIGUNGEN** der Deutschen Beteiligungs AG ausschließlich aus eigenen Mitteln erhalten. Diese Tantieme berücksichtigt den Erfolg der Langfristigen Beteiligungen aus zwei jeweils aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren („Investitionsperiode“). Der Tantiemeanspruch entsteht nur, wenn die Deutsche Beteiligungs AG ihr eingesetztes Kapital zuzüglich einer Mindestrendite von acht Prozent jährlich („Internal Rate of Return“) realisiert hat. In diesem Fall wird von dem in der jeweiligen Investitionsperiode insgesamt erzielten Erfolg ein Teilbetrag von 15 Prozent an Mitglieder des Investmentteams ausgezahlt. Von diesem Teilbetrag erhalten die Mitglieder des Vorstands, die dem Investmentteam angehören, jeweils einen bestimmten Anteil. Die Auszahlung erfolgt erst nach Rückflüssen an die Deutsche Beteiligungs AG.

Die Vergütung aus der Bilanzinvestment-Tantieme ist auf 65 Prozent des jährlichen Festgehalts des jeweiligen Vorstandsmitglieds begrenzt. Wird diese Höchstgrenze überschritten, wird der übersteigende Betrag erst im folgenden Geschäftsjahr fällig; ein solcher „Überlauf“ findet für jeden Anspruch nur einmal statt. Zahlungen der Tantieme aus Langfristigen Beteiligungen können auch noch nach der Beendigung des Vorstandsdienstvertrags des jeweiligen Vorstandsmitglieds geleistet werden, unterliegen dann aber weiterhin der Höchstgrenze von 65 Prozent des (letzten) Festgehalts.

Nachlaufende variable Vergütungen aus alten Vergütungsmodellen

Für Torsten Grede, Jannick Hunecke und Dr. Rolf Scheffels kamen im Geschäftsjahr 2020/2021 darüber hinaus nachlaufende variable Vergütungsbestandteile aus alten Vergütungsmodellen für Mitglieder des Investmentteams zum Tragen. Beiden Modellen war die besonders langfristige Messung des Investitionserfolgs gemeinsam; mittlerweile sind die Modelle nur noch für die wenigen Beteiligungen im Portfolio relevant, die vor 2007 eingegangen wurden.

- › Die Beteiligung am Erfolg aus Investments, die bis zum 31. Dezember 2000 zugesagt waren, orientiert sich an der Eigenkapitalrendite der DBAG. Eine Erfolgsbeteiligung setzt ein, sofern die Eigenkapitalrendite des Berichtsjahres vor Steuern und Tantiemen 15 Prozent erreicht hat. Dabei bezieht sich das Eigenkapital kalkulatorisch nur auf diese Beteiligungen.
- › Für Investments, die zwischen 2001 und 2006 eingegangen wurden, setzt die Erfolgsbeteiligung ab einer Mindestverzinsung der Investments von acht Prozent jährlich nach kalkulatorischen Kosten in Höhe von zwei Prozent ein. Diese Erfolgsbeteiligung wird ebenfalls nur aus realisierten Erträgen gezahlt. Zwei Drittel dieses Vergütungsanspruchs werden nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres ausgezahlt. Der Anspruch aus dem verbleibenden Drittel wird nach Ablauf der Desinvestitionsphase aller einbezogenen Investments in einer Endabrechnung überprüft und in Höhe des verbleibenden Endanspruchs



ausgezahlt. 2020/2021 fielen Vergütungen aufgrund einer Ausschüttung von der Beteiligung an dem fremdgemagten ausländischen Buy-out-Fonds DBG Eastern Europe an.

Die nachlaufenden variablen Vergütungsbestandteile aus den beiden alten Vergütungsmodellen sind auf jährlich jeweils 65 Prozent eines Festgehalts begrenzt.

Erfolgsbeteiligung aus privaten Co-Investitionen in die DBAG-Fonds

Seit Beginn der Investitionsperiode des DBAG Fund V zu Jahresbeginn 2007 müssen Mitglieder des Vorstands, die dem Investmentteam angehören, die Investitionen der DBAG über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an den DBAG-Fonds aus privaten Mitteln begleiten. Das Eingehen eines persönlichen Investitionsrisikos dient dazu, die Initiative und den Einsatz der Vorstandsmitglieder im Investmentteam für den Erfolg der Investitionen der DBAG-Fonds zu fördern. Sollten die Fonds erfolgreich sein, erhalten diese Vorstandsmitglieder, wie in der Private-Equity-Branche weltweit üblich, unter bestimmten Bedingungen eine kapitaldisproportionale Erfolgsbeteiligung („Carried Interest“). Investitionen und Beträge, die aus diesen privaten Beteiligungen an DBAG-Fonds an die Vorstandsmitglieder geflossen sind, sind in den Angaben im Konzernanhang unter Ziffer 39 enthalten („Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen, Carried-Interest-Beteiligungen von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen“).

Versorgungszusagen

Die ursprünglich bei der Deutschen Beteiligungs AG angebotenen Versorgungsordnungen sind seit dem 2. Januar 2001 (Pensionszusage) bzw. seit dem Beginn des Geschäftsjahres 2004/2005 (Beitragsplan) geschlossen. Soweit ein Vorstandsmitglied vor seinem Eintritt in den Vorstand Versorgungszusagen von der Deutschen Beteiligungs AG in der Form der Zusage eines bestimmten jährlichen Ruhegehalts oder in Form jährlicher Beiträge zu einem Versorgungsplan erhalten hat, werden diese fortgeführt.

Susanne Zeidler und Tom Alzin haben keine Altersversorgungszusage. Torsten Grede hat als zum 1. Januar 2001 erstmalig ernanntes Vorstandsmitglied eine Pensionszusage, die ein in absoluter Höhe festgelegtes jährliches Ruhegeld in Höhe von 87 Tausend Euro vorsieht. Am 30. September 2021 betrug der Barwert dieser Pensionsverpflichtung 2.088 Tausend Euro (Vorjahr: 1.811 Tausend Euro). Der Dienstvertrag von Jannick Hunecke sieht vor, dass die ihm von der Gesellschaft vor seinem Eintritt in den Vorstand erteilte Versorgungszusage in Form einer beitragsorientierten Direktzusage fortbesteht, jedoch in der Höhe festgeschrieben wird, wie sie zu Beginn der Vorstandstätigkeit bestand. Weitere Beiträge zu der Versorgungszusage und/oder Erhöhungen des Versorgungsanspruchs von Jannick Hunecke erfolgen nicht. Am 30. September 2021 betrug der Barwert dieser Pensionsverpflichtung 973 Tausend Euro.

Bis zu seinem Ausscheiden hat Dr. Rolf Scheffels im Berichtsjahr noch am sogenannten Beitragsplan teilgenommen: Für jedes Jahr der Beschäftigung entsteht ein einmalig zahlbarer Ruhegeldanspruch („Beitrag“), der sich prozentual an der Höhe des Festgehalts in dem jeweiligen Jahr bemisst. Die jährliche Ruhegeldkomponente beträgt 0,75 Prozent dieser Bezüge zuzüglich sechs Prozent aller Bezüge, die über die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgehen, jeweils multipliziert mit einem Altersfaktor, der mit zunehmendem Alter abnimmt. Das kumulierte Versorgungskapital für Dr. Scheffels ist auf einen Betrag begrenzt, der einem jährlichen Rentenanspruch von 87 Tausend Euro entspricht. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens von Dr. Scheffels kam die Begrenzung nicht zum Tragen. Der Barwert der Versorgungszusage für Dr. Scheffels belief sich zum 30. September 2021 auf 1.596 Tausend Euro (Vorjahr: 1.470 Tausend Euro).



Nebenleistungen

Den Vorstandsmitgliedern können folgende Nebenleistungen gewährt werden:

- › Geschäftswagen, der auch privat genutzt werden darf,
- › Smartphone, das auch privat genutzt werden darf,
- › Absicherung durch Unfallversicherungen,
- › Absicherung durch Risikolebensversicherungen,
- › Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung,
- › Zahlung zur privaten Altersabsicherung in Höhe des Beitrags, der zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten wäre, wenn das Vorstandsmitglied der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen würde,
- › Übernahme der Kosten für jährlich eine umfassende ärztliche Untersuchung,
- › Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Unternehmergegesprächen und ähnlichen Netzwerk- und Entwicklungsmaßnahmen.

Die gewährten Nebenleistungen bestehen im Wesentlichen aus Zahlungen zur privaten Altersabsicherung (in Höhe des Beitrags, der zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten wäre, wenn das Vorstandsmitglied der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen würde), Beiträgen zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und der Nutzung eines Firmenwagens. Der Gesamtwert der Nebenleistungen ist pro Geschäftsjahr auf maximal zehn Prozent des Festgehalts des jeweiligen Vorstandsmitglieds beschränkt.



Gewährte Zuwendungen

Die Summe der den Vorstandsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2020/2021 gewährten Zuwendungen betrug 3.944 Tausend Euro (Vorjahr: 2.609 Tausend Euro); davon entfallen 160 Tausend Euro auf den Versorgungsaufwand (Vorjahr: 146 Tausend Euro).

Gewährte Zuwendungen	Torsten Grede Sprecher des Vorstands				Dr. Rolf Scheffels Vorstand				Susanne Zeidler Finanzvorstand				
	2019/ 2020		2020/2021		2019/ 2020		2020/2021		2019/ 2020		2020/2021		
	in Tsd. €		Min.	Max.	in Tsd. €		Min.	Max.	in Tsd. €		Min.	Max.	
Festvergütung (erfolgsunabhängige Vergütung)	640	640	640	640	640	267	267	267	267	550	550	550	550
Nebenleistungen	14	38	38	38	12	15	15	15	13	32	32	32	32
Summe	654	678	678	678	652	282	282	282	563	582	582	582	582
Erfolgsbezogene Komponente (einjährige variable Vergütung)	192	230	0	256	192	96	0	107	165	198	0	220	
Komponente mit langfristiger Anreiz- wirkung (mehrjährige variable Vergütung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bonus für langfristigen Geschäftserfolg	0	256	0	512	0	168	0	213	0	220	0	440	
Erfolgsbeteiligung bis 2000	6	0	0	416	6	0	0	173	0	0	0	0	0
Erfolgsbeteiligung 2001 bis 2006	21	4	0	416	13	3	0	173	0	0	0	0	0
Summe	873	1.168	678	2.278	862	549	282	948	728	1.000	582	1.242	
Versorgungsaufwand	91	85	85	85	55	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtvergütung	964	1.253	763	2.363	917	549	282	948	728	1.000	582	1.242	

Gewährte Zuwendungen	Tom Alzin Vorstand				Jannick Hunecke Vorstand			
	2019/ 2020		2020/2021		2019/ 2020		2020/2021	
	in Tsd. €		Min.	Max.	in Tsd. €		Min.	Max.
Festvergütung (erfolgsunabhängige Vergütung)	0	292	292	292	0	292	292	292
Nebenleistungen	0	19	19	19	0	20	20	20
Summe	0	311	311	311	0	312	312	312
Erfolgsbezogene Komponente (einjährige variable Vergütung)	0	105	0	117	0	105	0	117
Komponente mit langfristiger Anreiz- wirkung (mehrjährige variable Vergütung)	0	0	0	0	0	0	0	0
Bonus für langfristigen Geschäftserfolg	0	117	0	233	0	117	0	233
Erfolgsbeteiligung bis 2000	0	0	0	190	0	0	0	190
Erfolgsbeteiligung 2001 bis 2006	0	0	0	190	0	0	0	190
Summe	0	533	311	1.041	0	534	312	1.042
Versorgungsaufwand	0	0	0	0	75	75	75	75
Gesamtvergütung	0	533	311	1.041	0	609	312	1.042



Zugeflossene Bezüge

Den Vorstandsmitgliedern sind für 2020/2021 zugeflossen:

Zufluss in Tsd. €	Torsten Grede Sprecher des Vorstands		Dr. Rolf Scheffels Vorstand		Susanne Zeidler Finanzvorstand	
	2020/2021	2019/2020	2020/2021	2019/2020	2020/2021	2019/2020
Festvergütung (erfolgsunabhängige Vergütung)	640	640	267	640	550	550
Nebenleistungen	38	14	15	12	32	13
Summe	678	654	282	652	582	563
Erfolgsbezogene Komponente (einjährige variable Vergütung)	230	192	96	192	198	165
Komponente mit langfristiger Anreizwirkung (mehrjährige variable Vergütung)	0	0	0	0	0	0
Bonus für langfristigen Geschäftserfolg	256	0	168	0	220	0
Erfolgsbeteiligung bis 2000	0	6	0	6	0	0
Erfolgsbeteiligung 2001 bis 2006	4	20	3	12	0	0
Sonstiges ¹	0	0	0	0	0	0
Summe	1.168	872	549	862	1.000	728
Versorgungsaufwand	85	91	0	55	0	0
Gesamtvergütung	1.253	963	549	917	1.000	728

Zufluss in Tsd. €	Tom Alzin Vorstand		Jannick Hunecke Vorstand	
	2020/2021	2019/2020	2020/2021	2019/2020
Festvergütung (erfolgsunabhängige Vergütung)	292	0	292	0
Nebenleistungen	19	0	20	0
Summe	311	0	312	0
Erfolgsbezogene Komponente (einjährige variable Vergütung)	105	0	105	0
Komponente mit langfristiger Anreizwirkung (mehrjährige variable Vergütung)	0	0	0	0
Bonus für langfristigen Geschäftserfolg	117	0	117	0
Erfolgsbeteiligung bis 2000	0	0	0	0
Erfolgsbeteiligung 2001 bis 2006	0	0	0	0
Sonstiges ¹	0	0	0	0
Summe	533	0	534	0
Versorgungsaufwand	0	0	75	0
Gesamtvergütung	533	0	609	0

An ehemalige Mitglieder des Vorstands und an deren Hinterbliebene wurden im vergangenen Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 1.151 Tausend Euro (Vorjahr 1.132 Tausend Euro) gezahlt. Darin sind auch in Höhe von sieben Tausend Euro (Vorjahr: 28 Tausend Euro) Zahlungen aus nachlaufenden Zuwendungen an ehemalige Vorstandsmitglieder aus Alt-Investments (Investments, die bis zum 31. Dezember 2000 zugesagt bzw. zwischen 2001 und 2006 eingegangen wurden) enthalten. Der Barwert der Pensionsverpflichtungen für ehemalige Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene betrug zum Bilanzstichtag 20.312 Tausend Euro (Vorjahr: 18.824 Tausend Euro). An ehemalige Vorstandsmitglieder geflossene Beträge aus privaten Beteiligungen an DBAG-Fonds sind in den Angaben im Konzernanhang unter Ziffer 39 enthalten („Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen, Carried-Interest-Beteiligungen von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen“).

Überprüfung des Vergütungssystems und der Bezüge

Der Aufsichtsrat hat das am 11. September 2020 verabschiedete Vergütungssystem während des Geschäftsjahres 2020/2021 einer Überprüfung im Hinblick auf die Marktüblichkeit unterzogen und zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Ernst & Young“) als externen Vergütungsexperten



hinzugezogen. Im Zuge dieser Überprüfung wurde die Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder (Vergütungspakete für die Jahre 2019/2020 und 2020/2021) durch Ernst & Young im Vergleich zu anderen Unternehmen unter Heranziehung einer geeigneten Vergleichsgruppe anderer Unternehmen beurteilt.

Ernst & Young hat die Beurteilung des Vergütungssystems und der Angemessenheit der Vergütung als unabhängiger externer Vergütungsexperte durchgeführt und eine entsprechende Unabhängigkeitserklärung abgegeben. Ernst & Young kommt zu dem Ergebnis, dass das aktuelle Vorstandsvergütungssystem der DBAG die regulatorischen Anforderungen erfüllt und dass die Vorstandsvergütung in Höhe und Struktur üblich und angemessen ist. Für den Peer-Group-Vergleich wurde auf die S-Dax-Unternehmen sowie auf eine individuelle Vergleichsgruppe abgestellt. Die individuelle Vergleichsgruppe bestand aus den Unternehmen Bellevue Group AG, BrookfieldAsset Management Inc., DeACapital S.p.A., eQ Oyj, Eurazeo SE, INDUS Holding AG, IP Group plc, LiontrustAsset Management PLC, Lloyd Fonds AG, MBB SE, Onex Corporation, Partners Group Holding AG, RECORD PLC, Sanne Group plc, TamburilInvestment Partners S.p.A. sowie UBM Development AG. Der Aufsichtsrat hat die Ergebnisse der Überprüfung durch Ernst & Young unter Hinzuziehung des verantwortlichen Partners in seiner Sitzung am 15. September 2021 diskutiert. Der Vorstand nahm bei diesem Tagesordnungspunkt nicht an der Sitzung teil.

Die Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung unter Berücksichtigung des unternehmensinternen Lohn- und Gehaltsgefüges erfolgte im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrates zur Beschlussfassung über die variable Vorstandsvergütung für 2020/2021 am 28. Oktober 2021.

Aufsichtsratsvergütung

Die aktuelle Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Februar 2020 festgelegt und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Februar 2021 bestätigt. Die Vergütung besteht aus einer jährlichen festen Vergütung von 60 Tausend Euro („Basisvergütung“) sowie festen Vergütungen für den Aufsichtsratsvorsitz, für den stellvertretenden Vorsitz und für Ausschusstätigkeiten („Zusatzvergütung“). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält unabhängig von der Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen maximal das Zweifache der Basisvergütung. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhalten maximal das Andert-halb-fache der Basisvergütung. Die Mitgliedschaft im Präsidium und im Prüfungsausschuss wird mit einem Viertel dieses Betrags vergütet, der Vorsitz im Prüfungsausschuss mit der Hälfte der Basisvergütung.

Die Vergütung ist mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz im Prüfungsausschuss führen, erhalten eine im Verhältnis zur Zeit geringere Vergütung.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder belief sich im Geschäftsjahr 2020/2021 auf 495 Tausend Euro (Vorjahr: 495 Tausend Euro).

in Tsd. €	Basisvergütung	Zusatzvergütung	Gesamt
Dr. Hendrik Otto (Vorsitzender)	60	60	120
Philipp Möller (stellvertretender Vorsitzender)	60	30	90
Sonja Edeler	60	15	75
Axel Holtrup	60	0	60
Dr. Jörg Wulffen	60	30	90
Dr. Maximilian Zimmerer	60	0	60
Gesamtvergütung	360	135	495

Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Geschäftsjahr 2020/2021 keine Vergütungen für Beratungsleistungen erhalten.



ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN (§ 289A ABS. 1 UND §315A ABS. 1 HGB)

Das Grundkapital der Deutschen Beteiligungs AG belief sich am 30. September 2021 auf 66.733.328,76 Euro. Es ist eingeteilt in 18.804.992 auf den Namen lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von gerundet je 3,55 Euro. Es gibt nur eine Aktiengattung. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Gemäß § 67 Abs. 2 AktG bestehen im Verhältnis zur Gesellschaft Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen. Mit Ausnahme etwaiger eigener Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen, gewährt jede Stückaktie eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt erst mit der vollständigen Leistung der Einlage. Die mit den Aktien verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG.

Im November 2019 wurde nach § 33 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zuletzt eine direkte Beteiligung der Rossmann Beteiligungs GmbH, Burgwedel, Deutschland, in Höhe von 25,01 Prozent der Stimmrechte gemeldet. Zwischen der DBAG und dieser Gesellschaft besteht seit März 2013 ein Entherrschungsvertrag. Der Vertrag hatte zunächst eine Laufzeit von fünf Jahren bzw. bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2018 und verlängert sich seitdem automatisch jeweils bis zum Ende der folgenden ordentlichen Hauptversammlung, wenn er nicht zuvor fristgerecht gekündigt wird. In dem Vertrag verpflichtet sich die Rossmann Beteiligungs GmbH, bei Beschlussfassungen über die Wahl und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern die Stimmrechte aus den der Rossmann-Gruppe insgesamt jetzt und in Zukunft gehörenden Aktien an der DBAG nur in einem Umfang von bis zu 45 Prozent der stimmberechtigten Präsenz einer Hauptversammlung auszuüben. Darüber hinaus sind dem Vorstand keine Beschränkungen bekannt, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

Gemäß der Satzung der DBAG besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Für deren Bestellung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 11 Abs. 4 der Satzung). Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder allgemein oder für einzelne Fälle von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Bisher hat er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Satzungsänderungen folgen den Bestimmungen der §§ 179, 133 AktG sowie § 5 Abs. 4 und § 17 der Satzung. Soweit Änderungen lediglich die Fassung betreffen, kann sie auch der Aufsichtsrat beschließen. Die Satzung sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit und, sofern eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

Die Hauptversammlung vom 21. Februar 2018 ermächtigte den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, bis zum 20. Februar 2023 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals (53.386.664,43 Euro)



zurückzukaufen. Der Erwerb darf nach seiner Wahl über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots stattfinden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern, und zwar zum Beispiel als Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr machte der Vorstand von diesen Ermächtigungen keinen Gebrauch.

Gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 22. Februar 2017 war der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 21. Februar 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage ein- oder mehrmalig um bis zu insgesamt 13.346.664,33 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Den Aktionären war dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand war jedoch ermächtigt, in bestimmten Fällen und innerhalb bestimmter Kapitalgrenzen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Von dieser Ermächtigung ist im April 2021 mittels einer Kapitalerhöhung durch Ausgabe von 3.760.998 neuen Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital 2017 gegen Bareinlage unter Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts der Aktionäre und unter Ausschluss von Spitzenbeträgen vollständig Gebrauch gemacht worden. Das Grundkapital wurde um 13.346.664,33 Euro auf 66.733.328,76 Euro erhöht. Nach vollständiger Ausnutzung bestand am 30. September 2021 kein genehmigtes Kapital mehr.

Im Zusammenhang mit der von der Hauptversammlung vom 22. Februar 2017 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 140.000.000,00 Euro bis zum 21. Februar 2022 mit der Möglichkeit, das Bezugsrecht in bestimmten Fällen und innerhalb bestimmter Kapitalgrenzen auszuschließen, ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 13.346.664,33 Euro durch Ausgabe von bis zu 3.760.998 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder ihre Options- bzw. Wandlungspflicht erfüllen oder soweit die Gesellschaft oder das die Schuldverschreibung begebende Konzernunternehmen ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Im abgelaufenen Geschäftsjahr machte der Vorstand von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch.

Die näheren Einzelheiten der bestehenden Ermächtigungen ergeben sich jeweils aus den genannten Hauptversammlungsbeschlüssen. Angaben zum genehmigten und bedingten Kapital und zum Erwerb eigener Aktien finden sich auch im Anhang des Konzernabschlusses unter „Erläuterungen zur Konzernbilanz“ sowie auch im Jahresabschluss der DBAG. Die Mitglieder des Vorstands haben kein Sonderrecht auf Kündigung ihres Dienstvertrags, falls in der Deutschen Beteiligungs AG ein Kontrollwechsel stattfindet. Für diesen Fall stehen ihnen auch keine Abfindungen auf Basis von Entschädigungsvereinbarungen zu.



ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG (§ 289F UND § 315D HGB)

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d HGB steht auf unserer Website in der Rubrik „Investor Relations“ unter „Corporate Governance“ (www.dbag.de/investor-relations/corporate-governance/erklaerung-zur-unternehmensfuehrung) dauerhaft zur Verfügung. Sie enthält die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG, die Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Angaben zu Zielgrößen für den Anteil weiblicher Mitglieder im Aufsichtsrat, im Vorstand und in der Führungsebene unterhalb des Vorstands.